jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/27 3Ob30/02m, 8Ob247/02k, 9Ob20/03m, 8Ob34/03p, 9Ob5/07m, 2Ob39/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2002

Norm

AußStrG §67
ABGB §585
ABGB §586
ABGB §647

Rechtssatz

Die formgültige und wirksame Errichtung einer privaten mündlichen letztwilligen Verfügung kann auch durch Tatsachen bewiesen werden, die nach einer neuerlichen Einvernahme der Aktzeugen im Prozess aufgrund freier richterlicher Beweiswürdigung in Ergänzung deren eidlichen Aussagen im Verlassenschaftsverfahren festgestellt werden, wenn der Beklagte dort keine Möglichkeit zur Zeugenbefragung vorfand.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/02m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 30/02m
  Veröff: SZ 2002/31
- 8 Ob 247/02k
  Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 Ob 247/02k
  Auch
- 9 Ob 20/03m
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 Ob 20/03m
  Beisatz: Die freie Beweiswürdigung des Streitrichters kann dann nicht ausgeschaltet sein, wenn derjenige, der sich auf die Gültigkeit und Wirksamkeit einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung beruft, mangels Ladung zur Vernehmungstagsatzung im Verlassenschaftsverfahren keine Möglichkeit zur Ausübung eines Fragerechts hatte. (T1)
- 8 Ob 34/03p
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 34/03p
  Vgl auch; Beisatz: Ob tatsächlich ein mündliches Testament vom Erblasser errichtet wurde, ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach §272 ZPO zu entscheiden, wobei selbst die unter Eid abgelegten Aussagen der Testamentszeugen durch andere Beweismittel widerlegt werden können. (T2)
- 9 Ob 5/07m
  Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 Ob 5/07m
- 2 Ob 39/19b
  Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ob 39/19b
  Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2019/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116240

Im RIS seit

29.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at